AOK Baden-Württemberg

Presselstraße 19 70191 Stuttgart
Postfach 10 29 54 · 70025 Stuttgart
Telefon 0711 76161923
www.aok.de/bw

Gesprächspartner/in
AKI Vertrags- und Zulassungsteam

E-Mail

Unser Zeichen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum
17.06.2024

Außerklinische Intensivpflege – Sicherstellung der Versorgung zum 01.07.2024
- Zulassungsverfahren i. S. d. § 132l Abs. 5 SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie versorgen Versicherte mit außerklinischer Intensivpflege bisher im Rahmen häuslicher Krankenpflege auf Grundlage eines mit den Krankenkassen bzw. Ersatzkassen in Baden-Württemberg vereinbarten Ergänzungsvertrages nach § 132a Abs. 4 SGB V. Dieser Ergänzungsvertrag endet kraft Gesetzes zum 30.06.2024.

Die ab dem 01.07.2024 neu zu vereinbarenden Verträge über die Erbringung und Vergütung von außerklinischer Intensivpflege nach § 132l Abs. 5 SGB V werden zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich mit den Leistungserbringern geschlossen.

Aufgrund der durch einen großen Teil der Leistungserbringer erst jetzt erfolgten Einreichung der Strukturerhebungsbögen, und der dort geforderten Unterlagen, die für die Ausstellung der Verträge nach § 132l Abs. 5 SGB V erforderlich sind, kommt es nun bedauerlicherweise zu einem großen Antragseingang, der derzeit mit Hochdruck abgearbeitet wird.

Wichtig! Wir werden bei allen Leistungserbringern, die die Unterlagen entsprechend der gesetzten Frist zum 31.05.2024 eingereicht haben, die Strukturprüfung bis zum 30.06.2024 abgeschlossen haben und die veröffentlichten Verträge nach § 132l Abs. 5 SGB V ausstellen. Sollten noch keine Vergütungsverhandlungen geführt bzw. abgeschlossen worden sein, werden wir Ihnen die erbrachten Leistungen zunächst auf Grundlage der bisherigen Vergütungsvereinbarungen auf Grundlage des § 132a Abs. 4 SGB V über den 01.07.2024 hinaus vergüten – die Abrechnungsmodalitäten bleiben zum Status quo bestehen.

EINGEGANGEN
19. Juni 2024

Leistungserbringer, welche die erforderlichen Unterlagen zur Strukturprüfung bisher nicht/nicht vollständig bzw. verfristet eingereicht haben, können ab dem 01.07.2024 auf Basis der formal bis zum 30.06.2024 geltenden Ergänzungsverträge bzw. der jeweils vereinbarten Vergütungen für außerklinische Intensivpflege unmittelbar mit den jeweils zuständigen Krankenkassen oder Ersatzkassen abrechnen – die Abrechnungsmodalitäten bleiben zum Status quo bestehen und verändern sich nicht. Voraussetzung hierfür ist, dass die außerklinische Intensivpflege weiterhin durch qualifizierte Pflegefachkräfte analog den vertraglichen Regelungen i. S. d. § 132a Abs. 4 SGB V erbracht wird. Die individuellen Kostenzusagen der einzelnen leistungspflichtigen Krankenkassen bzw. Ersatzkassen behalten insoweit Gültigkeit bzw. gelten im Rahmen der Leistungszusage gegenüber den Versicherten fort.

Sollte dies auf Ihr Unternehmen zutreffen, bitten wir Sie zu beachten, dass zu einer endgültigen vertraglichen Regelung nach § 132l Abs. 5 SGB V von Ihnen die Unterlagen der Strukturprüfung zwingend eingereicht werden müssen, um die Versorgung unserer Versicherten durch Ihr Unternehmen auf Dauer gewährleisten zu können. Der Vertragsschluss wird prospektiv erfolgen, dies gilt auch für die Verhandlung der Vergütungssätze.

Es handelt sich um eine vorläufige Regelung ohne Rechtsanspruch und Präjudiz, damit Sie anspruchsberechtigte Versicherte weiterhin versorgen und Sie die erbrachten Leistungen unmittelbar mit den leistungspflichtigen Krankenkassen und Ersatzkassen in Baden-Württemberg abrechnen können. Dies gilt bis zum Abschluss eines endgültigen Vergütungssatzes auf Basis des Vertrages nach § 132l Abs. 5 SGB V zwischen Ihnen und den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Baden-Württemberg gehen davon aus, dass dieses Vorgehen für alle Beteiligten eine gute und tragfähige Regelung darstellt. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Baden-Württemberg werden zudem ihre Versicherten in einem weiteren Schreiben informieren, dass die Versorgung explizit auch über den 01.07.2024 gesichert ist und der individuelle Leistungsanspruch nicht abhängig vom Vertragsverhältnis zwischen Leistungsgerbringer und Krankenkasse ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabrina Dolde